Wien, Donnerstag den 8. Jänner 1880. XIII. Jahrgang. Nr. 2.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

An unsere Leser!

Wir laden zur Pränumeration auf die **„Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung" für das Jahr 1880** ein. Das Jahres-Abonnement beträgt wie bisher für die Zeitschrift mit der in Buchform bogenweise beigegebenen Beilage der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 6 fl. (oder 12 Mark), für die Zeitschrift allein ohne jene Beilage 4 fl. (oder 8 Mark). Die Pränumeration kann auch halbjährig oder vierteljährig geschehen. Doch bitten wir die Abonnenten um rechtzeitige Erneuerung der Pränumeration, damit in der Zusendung keine Unterbrechung eintrete. Die Einsendung der Pränumerationsbeträge wolle mittelst Postanweisung geschehen.

Inhalt.

Ueber directe und indirecte Steuern und ihre Wirkungsweise *).

Wie schon vielfach anderwärts haben auch im Steuerwesen erst gewonnene Erfahrungen zur Berichtigung und wohl auch zur gründlichen Wandlung der Theorie geführt. Erinnern wir uns der physiokratischen allgemeinen Grundsteuer, die eine eigene Schule als ihr Steuerideal aufstellte! Aus scheinbar evidenten Vordersätzen entwickelte sie die Lehre, daß nur die Landwirthschaft reinen Ertrag gewähre. Man war einverstanden, daß eine Steuer nur aus diesem entnommen werden könne und folgerte sehr einfach, daß somit auch die Landwirthschaft, als Quelle alles reinen Einkommens, zum Vorschußfond für sämmtliche Steuern berufen sei. Die Praxis zeigte, daß die Durchführung dieses Grundsatzes unmöglich falle, und eine nähere Erwägung ließ die Gründe dieser Erfahrung und das Irrige der aufgestellten Lehre erkennen.

Länger hielt man an den directen Steuern fest und insbesondere gilt die allgemeine Einkommensteuer noch vielfach als das zu erstrebende Ziel. Gleichwohl konnte man sich in Staaten mit größerem Steuerbedürfniß kaum entschließen, sie anders als versuchsweise im beschränkten Maße und mehr als Ergänzungssteuer einzuführen.

Neben diesen directen, d. h. unmittelbar nach Maßgabe des Einkommens oder Vermögens angelegten Steuern behaupteten sich fortan — obgleich namentlich in Deutschland von der Theorie weniger begünstigt — die mittelbaren sogenannten indirecten Steuern. Ja, ungeachtet des Widerstrebens der zur vorschußweisen Zahlung dieser Steuern Genöthigten und obgleich man stets mehr oder weniger an der Einkommensteuertheorie festhielt, blieben sie doch von Jahr zu Jahr in Geltung und drängten sich immer wieder vor, sogar solche, die von gesetzgebenden Factoren als verwerflich und zur demnächstigen Beseitigung geeignet erklärt wurden.

In neuester Zeit wendet sich den indirecten Steuern die allgemeine Aufmerksamkeit in einem Maße zu, daß es gerade jetzt Vielen von Interesse und Manchem ein Bedürfniß sein möchte, sich das Wesen dieser beiden Steuergattungen und die Gründe, welche für und gegen dieselben sprechen, näher zu vergegenwärtigen. Die vorliegenden Zeilen möchten einem solchen Bedürfniß entgegenkommen, die principielle Verschiedenheit der beiden Steuergattungen nachweisen und die Vortheile und Nachtheile derselben vor Augen führen, indem sie die Art und Weise darthun, wie sie bei ihrer ersten Anlage und bei längerem Bestehen wirken.

Versucht man zu dem Ende eine nähere Begriffsbestimmung der directen und indirecten Steuern, so treten sogleich wesentliche Schwierigkeiten hervor, die ihren Grund in der Unbestimmtheit dieser Ausdrücke haben. In Deutschland pflegt man jene Steuern directe zu nennen, welche unmittelbar von den Personen gefordert werden, die man zu treffen beabsichtigt, indirecte die, womit man die eigentlichen Pflichtigen erst mittelbar, gleichsam auf Umwegen, treffen will.

Allein in diesem Sinne paßt gerade auf die wichtigsten dieser Steuern, nämlich auf jene, welche zunächst von Producenten oder Beziehern von Waaren (z. B. von Bier, Wein 2c. 2c.) zwar erhoben werden, die aber eigentlich (indirect) den Abnehmern zur Last fallen sollen, die Bezeichnung als indirecte Steuern nicht vollständig. Denn für einen Theil dieser Waaren haben die Bezieher keine weiteren Abnehmer, nämlich für jenen, den sie zu ihrem eigenen Hausverbrauche benutzen; ja einzelne Käufer von auswärtigen Waaren beabsichtigen überhaupt nicht, dieselben weiter zu veräußern, — und auch diese werden also von den Steuern (Zöllen) gewiß nicht indirect, sondern direct getroffen. Auch die Kaufaccise von Liegenschaften wird gleich

*) Aufsatz des Domänenverwalters Ph. Bauer in Karlsruhe in der „Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungs-Rechtspflege". Der Aufsatz stellt eine Reihe von Gesichtspunkten auf, welche von der Theorie bisher wenig beachtet wurden. Die Red.

den Luxussteuern ganz direct von den Pflichtigen erhoben, obgleich sie ebenfalls — und mit Recht — zu den indirecten Steuern gezählt wird.

Kein Wunder also, wenn Rau u. A. die Bezeichnung directe und indirecte Steuern ganz verwerfen und dafür die Ausdrücke „Schatzungen" und „Aufwandssteuern" wählen, die in der That auch das Wesen dieser Steuergattungen schärfer bezeichnen. Indessen dürfte es keineswegs nöthig sein, deßhalb auf die längst eingelebten und allgemein gebrauchten Bezeichnungen „directe und indirecte Steuern" zu verzichten. Sie lassen auch recht wohl eine andere mit dem Wesen derselben ebenfalls völlig übereinstimmende Deutung zu, wenn man nicht die Personen, sondern ganz allgemein das Einkommen als Gegenstand der Besteuerung auffaßt.

Alle Steuern werden ja schließlich aus dem Einkommen bestritten und das reine Einkommen stellt unzweifelhaft die Steuerfähigkeit der Einzelnen dar. Diese nach ihrem reinen Einkommen anzulegen oder zur Steuer beizuziehen, ist daher der einzige directe Weg, den der Gesetzgeber einschlagen kann. Man faßt entweder das Gesammtvermögen des Pflichtigen oder die verschiedenen Einkommenszweige in's Auge und erhält so, wie schon angedeutet wurde, die allgemeine Einkommensteuer, die Steuer vom Capital, Grund und Boden, von Häusern, dem Gewerbsbetriebe 2c. 2c. Es sind dies die directen Steuern, die sämmtlich unmittelbar nach dem Einkommen angelegt werden.

Die unendlichen Schwierigkeiten jedoch, die sich der Feststellung des reinen Einkommens, ja schon des Brutto-Einkommens der einzelnen Personen entgegenstellen und das Drückende einer aus diesem Grunde unvermeidlichen ungleichen Vertheilung der directen Steuerlast gab zu allen Zeiten Anlaß, auch andere Wege aufzusuchen, also statt des so schwer zu ermittelnden Einkommens nach anderen Kennzeichen der Steuerfähigkeit zu forschen — und es sind dies keine anderen und können keine anderen sein, als die Ausgaben der Steuerpflichtigen. Auch der Aufwand derselben läßt ja einen Schluß auf die Steuerfähigkeit zu und nicht selten einen richtigeren, als das auf's Geradewohl geschätzte reine oder gar das Brutto-Einkommen vom Gesammtvermögen oder von besonderen Vermögenstheilen. Wer irgend einen Aufwand für Wein, Bier, Branntwein, den Ankauf von Liegenschaften, den Bezug von auswärtigen Waaren, für das Halten von Luxuspferden u. dgl. macht, der kann im Verhältniß desselben wohl als steuerfähig angesehen werden. Man darf voraussetzen, daß er, wenn ihm sein Einkommen diesen Aufwand gestattet, auch einen etwas höheren Preis — in der Steuer — dafür zu zahlen vermöge.

Auch auf diesem indirecten Wege also kann das Einkommen getroffen werden und die Steuern, welche man auf Grund der Ausgaben der Pflichtigen zur Anlage bringt, heißen mit Recht indirecte Steuern. Sie umfassen alle diejenigen, welche wir oben als solche bezeichneten und zwar mit Einschluß jener vom Hausverbrauche, von den Luxusausgaben, Liegenschaftskäufen 2c. 2c., also derjenigen, welche nicht in den engeren Rahmen des gewöhnlichen Begriffs der indirecten Steuern passen und stimmen im Wesentlichen ganz mit den Steuern überein, die Rau als „Schatzungen" und „Aufwandssteuern" bezeichnet. Auch kennzeichnen sie ebenso auf das Schärfste das eigentliche Wesen der indirecten Steuern im Gegensatze zu den directen. Die letzteren werden unmittelbar nach dem Einkommen selbst, die indirecten nach dem Aufwande der Pflichtigen angelegt, als einem Mittel, damit indirect ebenfalls das Einkommen zu treffen. Richtiger wäre vielleicht die Bezeichnung „directe und indirecte Einkommensteuer".

In diesem Sinne behalten wir die Bezeichnung directe und indirecte Steuern bei. Hier wird die Steuerpflicht an die Einnahmen, dort an die Ausgaben, der Staatsbürger geknüpft. Darin also besteht ihr wesentlicher Unterschied und — fügen wir es sogleich bei — der große Vorzug der indirecten Steuern vor den directen. Denn die Einnahmen können, wie wir sehen werden, nur in einer Weise zur Grundlage einer Besteuerung dienen, daß es den Pflichtigen unmöglich wird, die Last auf andere überzuwälzen und, daß sie daher um so drückender werden, als auch die gleichmäßige Vertheilung niemals gelingt, — während die auf den Ausgaben ruhenden Steuern, indem sie sich mit dem Aufwande selbst, beziehungsweise mit den Preisen mischen, schon bei der ersten Anlage erträglicher sind und im späteren Verlauf sich immer weiter vertheilen und damit immer leichter ertragen werden *).

Betrachtet man nun, um dies im Einzelnen nachzuweisen, die directen Steuern näher, so ergibt sich sofort ein wesentliches Bedenken gegen sie, wenn man man die Anlage und die nächste Wirkung derselben in's Auge faßt.

In welcher Weise und in welchem Maße können die Staatsbürger unmittelbar zur Steuer beigezogen werden?

Alle Steuern sollen möglichst aus dem reinen Einkommen entnommen werden. Dieser Satz gilt als Axiom in der Steuertheorie. Er ist in der That ebensowenig zu bestreiten, wie der allgemeine Grundsatz, daß überhaupt Niemand mehr ausgeben soll, als er sicher ist, einzunehmen. Wenn jeder Einzelne nach dem letzteren handeln muß, um nicht wirthschaftlich zu Grunde zu gehen, hat sich auch die Regierung bei der Anlage von Steuern auf das reine Einkommen der Pflichtigen, d. h. jenen Fond zu beschränken, welche die wirkliche Steuerfähigkeit derselben bezeichnet, und über den sie nicht hinaus greifen darf, wenn sie dieselben nicht in ihrem wirthschaftlichen Fortbestehen bedrohen will.

Hieraus folgt nun zwar, daß eine directe Besteuerung das reine Einkommen treffen und dasselbe nicht überschreiten soll, aber noch keineswegs, daß das reine Einkommen auch der einzig gerechte Maßstab der Besteuerung sei, daß also die Pflichtigen nothwendig nach Verhältniß desselben beigezogen werden müssen.

Am nächsten läge vielmehr der Beizug nach Verhältniß der Vortheile, die einem Jeden aus den Staatseinrichtungen erwachsen. Die Betrachtung der einfachsten Verhältnisse bestätigt dies. Das Mitglied irgend welcher Gesellschaft, eines Musikvereines, einer Actiengesellschaft 2c., soweit es nur gleiche Berechtigung mit den übrigen genießt, kann nur zu gleichen Beiträgen mit diesen beigezogen werden. Wenn ein Millionär das Theater besucht, zahlt er nicht mehr, als der Aermste derjenigen, welche mit ihm den gleichen Platz einnehmen. Man würde es geradezu lächerlich finden, wollte man ihn verpflichten, mehr oder gar nach Verhältniß seines Vermögens zu bezahlen, ebenso lächerlich, als wenn der minder begüterte Actionär verlangen wollte, daß ihm für jede Actie mehr bezahlt werde, als einem Rothschild, — oder mit andern Worten, daß der letztere größere Einzahlung leiste, weil er eine größere Beitragsfähigkeit besitzt. Ebenso muß es in der größten Gesellschaft, dem Staatsverbande, als das Richtige erscheinen, daß nur nach Verhältniß der Vortheile, welche Jedem dessen Bestehen gewährt, Opfer zur Bestreitung der Staatsausgaben auferlegt werden, — denn wodurch wären sie sonst gerechtfertigt?

Indessen muß man schon vornherein auf diesen Vertheilungsmaßstab verzichten, weil er augenscheinlich nicht ausführbar ist. Schon die Vortheile selbst, welche den Einzelnen aus den Staatseinrichtungen erwachsen, sind schlechthin nicht zu ermitteln. Die letzteren in ihrer Gesammtheit bilden einen Organismus, dessen nutzbringende Einwirkung auf das Einzelne im Verhältniß zum Uebrigen nicht festzustellen ist, zumal der Gewinn und der Genuß, welcher den verschiedenen Mitgliedern der Staatsgesellschaft überhaupt zu Theil wird, für Jeden wieder durch ein Zusammenwirken von Momenten sich bestimmt und modificirt, die theilweise mit den Staatseinrichtungen ganz außer Verbindung stehen. Es ist durchaus unmöglich, zu ermitteln, wieviel das Bestehen der Gerichte, der Schulen, der Straßen, der Polizei 2c. 2c. dem Einen jetzt und späterhin nützlicher ist, als dem Andern. Es ist daher ebenso unmöglich, daraus einen Vertheilungsmaßstab zu gewinnen. Wie kann man abwägen, welchen unmittelbaren und mittelbaren Nutzen der Landwirth, der Handwerker, der Staatsbeamte, der Kaufmann, der Gelehrte oder Künstler für sich aus dem Organismus der vorhandenen Staatsanstalten jetzt zieht und welche ihm — in Wochen, Monaten und Jahren — in Aussicht stehen? *)

---

*) Da fast alle Ausgaben, welche sich zur Besteuerung eignen könnten, für Erwerbung und Benutzung von Erzeugnissen und Waaren der verschiedensten Art gemacht werden, so kann man auch diese selbst als Steuerobjecte betrachten und die indirecten Steuern als Producten- oder Waarensteuern bezeichnen. Erhoben werden dieselben beim Gelangen der Producte in den Besitz:

1. durch Production (Bier, Branntwein 2c.);
2. durch Kauf (Wein, Fleisch, Liegenschaften 2c.);
3. durch Bezug vom Auslande (Zölle); endlich
4. bei der Constatirung des Gebrauches der verschiedenen Nutzungsgegenstände (Steuer von Wohnungen, Pferden, Luxussteuern 2c.)

Die letztere Steuern (unter 4) und die Liegenschaftssteuer (unter 2) werden direct erhoben, die übrigen (mit Ausnahme des Hausverbrauchs) indirect.

*) Die fast in allen Staaten neben den Steuern zur Erhebung kommenden Gebühren für gewisse Regierungshandlungen (Taxen Sporteln 2c.) dürften hierfür in vieler Hinsicht selbst als Beweis dienen. Die Mißstände, welche sie vielfach mit sich bringen, sind oft so groß, daß sich derartige namentlich die Rechtsprechung vertheuernde Abgaben in der That fast nur dadurch einigermaßen rechtfertigen lassen, daß sie — dem Zudrang Schranken setzen.

Es mußte daher freilich ein anderer Maßstab aufgesucht werden, wenn man einen solchen für unumgänglich hielt, und blieb keine andere Wahl als eben das reine Einkommen. Damit wurde nicht allein das Princip gewahrt, daß kein Pflichtiger über sein Vermögen in Anspruch genommen wurden darf, sondern das Einkommen läßt auch wenigstens indirect auf den Grad des Vortheiles, den Jeder aus dem Bestehen der Staatseinrichtungen zieht, schließen. Es ist daher erklärlich, daß man dasselbe als geeignet zu einem Steuermaßstab ansah, obgleich der Schluß, den es zuläßt, sehr unsicher ist, und damit selbstverständlich schon eine Hauptgrundlage der directen Steuern. Denn die unmittelbaren, wie die mittelbaren Vortheile, welche der Staatsverband den Einzelnen bietet, können bei gleichen Vermögens- und Einkommensverhältnissen unendlich verschieden sein und ebenso bei ungleichen bald größer, bald geringer.

Ein Vater, der seine Kinder verliert, ein Mann, den ein Unglücksfall erwerbsunfähig macht, kann über Nacht Aussichten auf Vortheile, die ihm aus Staatseinrichtungen winken, verlieren, größer als alle, die er noch zu erwarten hat, — und doch kann seine Beitragsfähigkeit, sein reines Einkommen sich gleich bleiben, ja sie kann sich bei dem nun Alleinstehenden (durch Verminderung der Ausgaben) sogar noch steigern. Die Eigenthümer von Fabriken mit ungefähr gleicher Ausdehnung, die ziemlich die nämlichen Vortheile aus den allgemeinen Staatseinrichtungen ziehen, können umgekehrt höchst verschieden in ihrer Beitragsfähigkeit sein, je nachdem ihnen noch andere Hilfsquellen zu Gebote stehen oder die Gunst der Verhältnisse — vielleicht ganz unabhängig von allen Staatseinrichtungen, z. B. das Hervortreten neuer Absatzquellen 2c. 2c. — speciell gerade ihr Einkommen steigert. Ja es darf sogar angenommen werden, daß die weniger gesicherten und daher minderbeitragsfähigen Etablissements in Wirklichkeit einen größeren Nutzen von den allgemeinen Staatseinrichtungen, den Schulen, dem Rechtsschutze, der Sicherheit gegen Feindesangriffe 2c. 2c. haben, als die auf festerer Basis stehenden. Ebenso vermögen die durch ihre Hilfsmittel Unabhängigen sogar aus Krisen, denen gegenüber sich vielleicht die Staatseinrichtungen machtlos zeigen, unter Umständen, z. B. durch Vernichtung ihrer Concurrenten, die höchsten Vortheile zu erlangen. In's Unendliche ließen sich die Beispiele vermehren, welche beweisen, daß der Nutzen, welchen der Staatsverband den Einzelnen bringt, keineswegs in bestimmtem Verhältnisse mit ihrer Beitragsfähigkeit oder ihrem reinen Einkommen steht. Es kann daher einem Zweifel nicht unterliegen, daß, wenn schon eine directe Ermittlung der Vortheile, welche die Pflichtigen aus dem Staatsorganismus ziehen, unmöglich ist, die indirecte durch Erforschung des reinen Einkommens in dieser Hinsicht noch weit unzuverlässiger sein muß, auch wenn die Bemühung wirklich zum Ziele führte. Allein auch dies ist nicht zu hoffen. Das Einkommen überhaupt, insbesondere aber das reine Einkommen ist nicht einmal mit annähernder Sicherheit festzustellen. Wenn man daher ganz absehen wollte von der Forderung der Vertheilung nach Verhältniß des Nutzens, der den Steuerpflichtigen zu gut kommt, und das reine Einkommen ganz als den vollkommen zutreffenden einzig gerechten Maßstab des Beizugs der Steuerpflichtigen erklären wollte, so würde immer noch die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit einer auch nur einigermaßen richtigen Ermittlung auch dieses Steuermaßes entgegenstehen. Wie ist es einer Regierung möglich, von jedem einzelnen Staatsangehörigen, von dem Landwirthe, dem Künstler, dem Gewerbsmanne das reine Einkommen zu finden? Wie schwer wird es z. B. dem beschäftigten Landwirthe selbst, sich über den reinen Ertrag seiner Felder, seiner Viehzucht 2c. 2c. gründliche Rechenschaft zu geben! Tausende und Tausende sind dazu völlig außer Stande. Ist es ja bekanntlich eine der schwierigsten Aufgaben der Fürsorge für die Landwirthschaft, die Angehörigen derselben auch nur in Etwas zu einer geordneten Buchführung zu bestimmen! Auch die Mehrzahl der übrigen Steuerpflichtigen aller Stände besitzt kaum eine mangelhafte Aufzeichnung über die Einnahmen und Ausgaben, und die Wenigsten wissen bestimmte Auskunft darüber zu ertheilen. Wo es aber der Fall ist, wie theilweise beim Kaufmannsstande, stehen immerhin den öffentlichen Behörden unüberwindliche Schwierigkeiten, die Wahrheit zu erfahren, entgegen *) — überall stellt es sich als eine Sache der Unmöglichkeit heraus, für jede einzelne Familie die Ausgaben je nach der Zahl ihrer Angehörigen, der Krankheiten, Erziehungskosten, dem Schuldenstande 2c. 2c. überhaupt den persönlichen Verhältnissen, den Gelegenheiten zum Verdienste u. dgl. Rechnung zu tragen. Und welchen Unterschied begründet schon die körperliche und geistige Rüstigkeit, Kenntnisse und Intelligenz, Alter und Geschlecht, Unglücks- und Glücksfälle! Es läßt sich denken, daß Steuerpflichtige bei ganz gleichen, wenigstens gleichbesteuerten, Productionsmitteln ein mehrfach größeres oder kleineres oder auch kein reines Einkommen haben, je nach ihren Verhältnissen und je nachdem sie mit ihren Mitteln umzugehen wissen.

Darf man daher nicht mit Fug behaupten, daß die Aufstellung eines gerechten Steuermaßes durch Ermittlung des reinen Einkommens ein niemals zu verwirklichendes Phantasiegebilde ist, das beim Versuch der Durchführung kaum ein brauchbares Ergebniß liefert? und es ist zu verwundern, wenn — wie schon erwähnt — die Staaten mit größerem Steuerbedürfniß zur allgemeinen Einkommensteuer nur als einer Zusatzsteuer greifen wollten, und im Uebrigen nur kleinere Staaten, denen eine verhältnißmäßig geringe Steuersumme und zwar meist bei eigener Declaration der Pflichtigen genügt, sich auf die Einkommensteuer beschränken konnten? In der That erscheint sie in solchem Falle nicht zu drückend und immerhin noch ziemlich ergiebig, wenn sie auch ungleich ist, — wie unter diesen Umständen auch eine Kopfsteuer durchführbar wäre. Aber ein gleichmäßiges, durchaus gerechtes und zur Erhebung größerer Steuerbeträge geeignetes Steuermaß ist damit, wenn man auch noch die menschlichen Irrungen der Katasterbeamten, die Täuschungen der Pflichtigen u. dgl. in Betracht zieht, nicht zu erlangen.

Noch weniger also, wenn man von den persönlichen Wirthschaftsverhältnissen ganz absieht und die einzelnen Einkommenszweige, wie sie aus den verschiedenen Arten des Capitals und der Arbeit hervorgehen, als maßgebend annimmt, wenn man die Gebäude, die Grundstücke, die Capitalien, die Gewerbe 2c. 2c. ohne alle Rücksicht auf die Personen und ihre übrigen Verhältnisse zur Steuer einschätzt. Wie kann man hoffen, auch nur entfernt damit eine gleichmäßige Besteuerung der einzelnen Pflichtigen zu erzielen? Wie will man hoffen, den wirklichen Ertrag der Häuser, des Grund und Bodens, der einzelnen Erwerbsarten, der Verzinsung der Capitalien an sich zu ermitteln, und ohne Rücksicht auf die unendliche Verschiedenheit des Fleißes, der Sorgfalt und Intelligenz, der geistigen, gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Mittel, womit die einzelnen Personen auf den Ertrag einzuwirken vermögen, sowie auf die Hemmungen, die ihnen durch Krankheit, Schulden 2c. 2c. entgegenstehen, den wichtigen Antheil, welchen die so problematisch festgestellten Erträgnisse zu dem wirklichen reinen Einkommen der betreffenden Personen liefern, herauszufinden? Es wäre und ist ein vergebliches Bemühen. Kaum daß das Ergebniß solcher Schätzungen genügt, um sehr mäßige Steuerbeträge darnach zu erheben! Die unvermeidlichen Ungleichheiten würden sonst nothwendig zu den schwersten Bedrückungen führen.

Es gilt dies von der ersten Anlage. Noch entschiedener tritt aber ihre Eigenthümlichkeit in ihren *Folgen und Wirkungen* bei *längerem Bestehen* hervor. Insbesondere ist die Nothwendigkeit ihrer Feststellung durch *Schätzung nach durchschnittlichen Werthen* zu beachten. Eine andere Anlage als in dieser Weise ist nicht ausführbar. Allen Einnahmen der Pflichtigen und den darauf ruhenden Ausgaben nachzuspüren, um schließlich für Jeden das Jahreseinkommen (im Ganzen oder für einzelne Vermögenstheile) zu berechnen, wäre, wie schon oben dargethan wurde, eine Sache der Unmöglichkeit. Unbedingt muß zu dem angegebenen Hilfsmittel der Schätzung gegriffen werden. Es ist nicht einmal thunlich, die Einnahmen jedes einzelnen Pflichtigen für sich zu schätzen. Man pflegt vielmehr Classen zu bilden, in welche die Pflichtigen oder die Steuerobjecte nach ohngefährem Ermessen eingereiht werden. Ueberdies müssen dabei in der Regel aus unabweislichen Gründen viele für die Steuerpflichtigen höchst bedeutungsvolle, ja für ihre Existenz oft entscheidende Momente (Krankheit, Schulden, Verluste 2c.) gesetzlich ganz außer Berücksichtigung bleiben.

Von diesen so überaus unsicheren Feststellungen ist ferner klar, daß sie nicht Jahr für Jahr erneuert werden können. Sie müssen für längere Zeiträume beibehalten werden. Während derselben bleiben die Steuern fest, unveränderlich. Dies gielt von allen Einkommensteuern, welcher Art sie auch seien, und dieses Verhältniß ist es, welches dieselben auch in ihren Folgen als durchaus nachtheilig erscheinen läßt.

Die nächste Folge ist die Unmöglichkeit, für diese Zeiträume Aenderungen zu berücksichtigen, welche während derselben vor sich gehen. Arbeitsverdienst, Einkommen aus Grund und Boden, sowie aus Häu-

*) Fast nur bei den Besoldeten läßt sich das Einkommen mit Bestimmtheit feststellen, so weit es aus der Besoldung besteht, — nicht aber der Lebensbedarf, der Schuldenstand 2c. 2c.

sern, Baarcapitalien *c. *c. müssen für die Zwischenzeit als in gleicher Größe vorhanden angenommen werden.

So kommt es, daß der anfänglich gewonnene, ohnehin schon mit unvermeidlichen Mängeln behaftete Vertheilungsmaßstab – kaum zur Giltigkeit gelangt — gleichsam unter der Hand wieder entschlüpft, oder vielmehr schon im Beginn seiner Geltungszeit durch Aenderung der persönlichen und Familienverhältnisse, des Absatzes und der sonstigen Lage des Verkehrs, des Preises der Liegenschaften, des Zinsfußes und des Arbeitslohnes *c. unbrauchbar wird.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Einfluß der (mündlich ertheilten) Baubewilligung und späterer Verhandlungen vor dem Gemeindeamte auf die Entscheidung von Besitzstörungen anläßig des bewilligten Baues. — Grenzen der diesfälligen Ingerenz des Gemeindevorstandes. — Unterschiedliche Wirkung des politischen und gerichtlichen Bauverbotes.

A., Besitzer der Realität Nr. 2 in K., begehrte mit der Klage de praes. 9. November 1877, Z. 10.336, beim k. k. Bezirksgerichte zu B. wider seinen Nachbar B., als Besitzer der Realität Nr. 3 ebendort, das Erkenntniß: „der Geklagte habe dadurch, daß er in der Grenzmauer, welche die Gartenparcelle Nr. 66 von der Gartenparcelle Nr. 72 scheidet, an der Stelle der dort befindlichen Bienenstöcke Stallungen für Borstenvieh errichtete und diese in die Gartenparcelle Nr. 66 vorschob, den Besitz der zur Realität Nr. 2 gehörigen Gartenparcelle Nr. 66 gestört, sei schuldig, sich jeder weiteren Besitzstörung bei angemessener Geldstrafe zu enthalten und den vorigen Stand durch Beseitigung der in die Gartenparcelle Nr. 66 vorgeschobenen Schweinstallungen wieder herzustellen und zwar binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution.

Das k. k. Bezirksgericht zu B. hat nach Abhörung von Zeugen und Sachverständigen den Kläger mit dem Endbescheide vom 18. September 1878, Z. 8953, abgewiesen und zur Tragung der Gerichtskosten verurtheilt aus nachfolgenden Gründen:

Der Kläger führt in der Replik an, die Besitzstörung habe darin bestanden, daß Geklagter an der Stelle in der Grenzmauer zwischen den Gartenparcellen Nr. 66 und Nr. 72, wo sonst Bienenstöcke standen, Stallungen für Borstenvieh mit Ziegelbedachung errichtet und diese Stallungen weiter in den Luftraum des Klägers vorgeschoben habe, als das Schindeldach ober den Bienenstöcken reichte, und überdies darin, daß diese Stallung im Verhältnisse zu den früheren Bienenstöcken um $1\frac{1}{2}^{0}$ bis 2^{0} längs der Grenzmauer länger ist und dieser verlängerte Theil ebenauch in den Luftraum des Klägers insoferne vorragt, als die Dachung über der Stallung um 6" oder 7" in die Gartenparcelle des Klägers hineinreicht.

Aus diesen Angaben des Klägers ergibt sich, daß es sich hier handelt um den Besitz des Klägers bezüglich des Luftraumes über der Gartenparcelle Nr. 66 in K., und entscheidend ist der Umstand, ob die Bedachung oder die Dachtraufe der neuen Stallungen weiter in diesen Luftraum hineinrage, als das Dach ober den bestandenen Bienenstöcken und ob die neuen Stallungen länger sind als diese waren, weil dann an jenen Stellen, wo die neuen Stallungen länger wären als diese, keine Dachung oder Dachtraufe sich befand und daher die Traufe erst neu errichtet wäre.

Hingegen ist der Umstand nicht entscheidend, ob das Dach ober den Bienenstöcken mit Schindeln gedeckt war und jenes über der neuen Stallung mit Ziegeln gedeckt erscheint, weil die Art und Weise der Bedachung auf den Luftraum keinen Einfluß äußert, sobald die Traufe gleich weit reicht.

Es lag daher dem Kläger ob, zu erweisen, daß die Dachung oder die Dachtraufe der Stallungen weiter in den Luftraum über der Gartenparcelle Nr. 66 in K. hineinragt, als die Dachung der bestandenen Bienenstöcke, und weiters zu erweisen, daß die Stallungen länger sind als diese waren. Kläger hat zwar in beiden Richtungen Beweise angeboten, dieselben sind ihm jedoch weder in der einen noch in der andern gelungen, weshalb derselbe abzuweisen war.

Das k. k. böhmische Oberlandesgericht hat aber mit dem Decrete vom 4. November 1878, Z. 30.989, über den Recurs des Klägers den Erkenntnißbescheid des k. k. Bezirksgerichtes zu B. vom 18. September 1878, Z. 8593, aufgehoben und dem k. k. Bezirksgerichte aufgetragen, das Verfahren in der unten angedeuteten Richtung zu ergänzen und hierauf ein neues Erkenntniß zu schöpfen und zwar aus folgenden Gründen:

Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen Streit anläßig eines vorgenommenen Baues, wobei unter Anderem auch entscheidend ist, ob der Bauführer sich nach § 340 a. b. G. und § 72 a. G. O. benommen hat. Der Geklagte behauptet in der Einrede, er habe die Bewilligung des Gemeindeamtes zum Aufbau dieser Stallungen erlangt, unterließ jedoch, hierüber einen Beweis anzubieten. Es wird daher dem k. k. Bezirksgerichte aufgetragen, den Geklagten zu belehren, daß er seine Behauptung mit einem Beweise unterstützen solle. Soweit möglich, sollen auch die etwa vorhandenen Baupläne, dann die Erhebungen der Baucommission und die hierüber erflossene Erledigung zu den Acten erbracht und falls der Bau behördlich bewilligt wurde, auch noch constatirt werden, ob derselbe nach dem consentirten Plane bewerkstelligt wurde. Hierüber ist sodann der Gegentheil zu vernehmen und hierauf das weitere Amt zu handeln. Der Kläger hat in der Replik auch angeführt, daß er wegen dieser Bauführung beim Gemeindeamte Klage führte, der Gemeindevorstand aus diesem Anlasse einen Ausgleich versuchte, letzterer jedoch nicht zu Stande kam und der Geklagte dessenungeachtet den Bau fortsetzte. Der Geklagte hat dies in Abrede gestellt. Es waren demnach, da auch dieser Thatumstand entscheidend sein kann, die vom Kläger hierüber angebotenen Beweise durchzuführen und bei der Zeugenvernehmung auch sicherzustellen, wienach es kam, daß ungeachtet des Protestes des Klägers der Gemeindevorstand als Polizeibehörde die Fortsetzung und Beendigung des Baues zugegeben habe.

Das k. k. Bezirksgericht zu B. hat sohin auf Grund der aufgetragenen Ergänzung des Verfahrens durch Vernehmung der Streittheile und der Zeugen mit dem Erkenntnißbescheide vom 9. April 1879, Z. 3248, die Klage de praes. 9. November 1877, Z. 10.336, abermals zurückgewiesen und dem Geklagten die Gerichtskosten zuerkannt aus nachstehenden Gründen:

Dem Gebrechen der Unbestimmtheit konnte der Kläger A. im Hinblick auf § 340 a. b. G. sehr leicht dadurch vorbeugen, wenn er während der Bauführung das Bauverbot einer solchen Neuerung erwirkt hätte, wozu Kläger umsomehr Grund hatte, als der Gemeindevorstand von K., welcher die Errichtung der Schweinstallungen als keinen neuen Bau ansah und ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der Bauordnung die Bewilligung zu diesem Bau mündlich ertheilte, die Streittheile nach fruchtlosem Ausgleichsversuche an das Gericht verwies, — welches Vorgehen desselben mit dem Hofdecrete vom 25. März 1841, Z. 8303, völlig im Einklange sich befindet. Der Kläger A. kann sich nicht damit schützen, daß der Geklagte gegen das Verbot die Stallungen zu Ende baute. Denn der Gemeindevorstand gibt an, er habe dem Geklagten verboten, insolange den Bau fortzusetzen, als die Angelegenheit nicht ausgeglichen sein wird, und er habe, weil ihm der Ausgleich nicht gelungen, die Parteien an das Gericht verwiesen und führt weiters ausdrücklich an, daß dieses Bauverbot nicht den Sinn hatte, als ob er seine frühere, mündlich ertheilte Bewilligung widerrufen wollte. Dieses Verbot des Gemeindevorstandes konnte auch nicht die Wirkung haben, daß der Geklagte nicht hätte weiterbauen dürfen, weil es sich bei dieser Bauführung blos um die privatrechtlichen Interessen des Klägers A. handelte, über dieselben jedoch nur das Gericht zu entscheiden berufen ist, und weil § 340 a. b. G. ausdrücklich vorschreibt, daß ein gerichtliches Bauverbot erwirkt werden müsse und nachdem der Kläger dieses zu erwirken unterließ, brachte er sich selbst um den Beweis, inwiefern seine privatrechtlichen Interessen verletzt worden seien. Es kann auch dem Geklagten B. deshalb, weil er hinwieder den § 72 a. G. O. nicht in Anwendung brachte, keinesfalls aufgetragen werden, die bewußte Dachung zu beseitigen, weil es sich hier nicht um eine Bauführung im engeren Sinne handelt, sondern um bloße Aufstellung von Stallungen für Borstenvieh an Stelle der ehemaligen Bienenstöcke und daher der Gemeindevorstand nicht als nothwendig erkannte, die Vorschriften der Bauordnung anzuwenden; weiters sich aber auch vom Standpunkte der Bestimmungen über die Baudurchführung blos um jene Theile der Dachung handeln könnte, um welche letztere über den Stallungen länger ist, als jene über den Bienenstöcken war, im Hinblick auf die Unbestimmtheit der Zeugenaussagen in dieser Richtung jedoch eine genaue Festsetzung sich als unmöglich darstellt.

Das k. k. böhmische Oberlandesgericht hat die abermalige Beschwerde des Klägers gegen diesen Endbescheid mit dem Decrete vom 12. April 1879, Z. 14.613, verworfen, weil, wie schon der erste Richter in den Gründen des berufenen Endbescheides nach der Actenlage ausgeführt hat, Kläger eine Besitzstörung nicht dargethan hat, da weder über den Umstand, daß die Dachung über den Schweinstallungen weiter in den Gartengrund des Klägers hineinreiche, als jener über den ehemaligen Bienenstöcken, noch über den weiteren, daß die Stallung länger ist als diese waren, ein gerichtsordnungsmäßiger Beweis erbracht wurde. Denn die bezüglich des ersteren Umstandes vernommenen Zeugen waren überhaupt nicht in der Lage, bestimmte Angaben zu machen, und bezüglich des letzteren Umstandes sind die Aussagen der Zeugen D. und C. ebenfalls unbestimmt und in der Hauptsache eigentlich widersprechend. Wird weiters erwogen, daß der Gemeindevorstand bestätigt, was auch durch die Zeugnisse des Gemeindeamtes in K. ddo. 15. December 1878 und ddo. 6. Februar 1879, welche den Acten beigeschlossen wurden, außer Zweifel gestellt erscheint, daß dem Geklagten die behördliche Bewilligung zu der erwähnten Bauführung ertheilt wurde, daß ferner der Gemeindevorstand in Folge der Beschwerde des Klägers zwischen den Parteien einen Ausgleich versuchte und nachdem derselbe mißlang, die Bewilligung zum Bau nicht widerrief, sondern die Parteien auf den ordentlichen Rechtsweg verwies, so kann in dem Benehmen des Geklagten eine Eigenmächtigkeit und widerrechtliche Störung im Besitze des Klägers nicht erblickt werden, daher die Beschwerde verworfen und der angefochtene Endbescheid als im Gesetze begründet vollinhaltlich bestätigt werden mußte.

Dem gegen diese obergerichtliche Entscheidung ergriffenen außerordentlichen Revisionsrecurse des Klägers hat der k. k. oberste Gerichtshof mittelst Entscheidung vom 9. Juli 1879, Z. 7536, keine Folge zu geben befunden, — weil in den gleichlautenden Entscheidungen der unteren Instanzen im Hinblick auf deren Begründung weder eine Ungerechtigkeit noch eine Ungesetzlichkeit erblickt werden kann, daher die Bedingungen nicht vorliegen, deren Vorhandensein nach dem Hofdecrete vom 15 Februar 1833, J. G. S. Z. 2593, zur Aufhebung oder Abänderung gleichlautender Entscheidungen erforderlich ist. R.

Gesetze und Verordnungen.

1879. III. Quartal.

Post-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 50. Ausgeg. am 5. Juli.

Verbot der Zeitschrift „Amerikán". H.-M. Z. 21.152. 3. Juli.

Abänderung einiger Bestimmungen in Betreff der Behandlung der Postanweisungen im Verkehre zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich nebst Algier. H.-M. Z. 19.825. 30. Juni.

Errichtung eines Postamtes zu Neum in der Herzegowina. H.-M. Z. 18.676. 29. Juni.

Nr. 51. Ausgeg. am 11. Juli.

Aenderungen in den Fahrposttarifen „Belgien und Dänemark". H.-M. Z. 21.595. 24. Juni.

Richtigstellung des Fahrposttarifes „Schweiz". H.-M. Z. 21.594. 4. Juli.

Post-Dampfschiffverbindung zwischen Liverpool und der Westküste von Afrika. H.-M. Z. 21.071. 2. Juli.

Auflassung des Postamtes Dizmo und Errichtung eines Postamtes zu Trilj. H.-M. Z. 18.647. 29. Juni.

Errichtung eines Postamtes im Bahnhofe Klachau. H.-M. Z. 20.223. 29. Juni.

Errichtung eines Postamtes zu Mannersdorf am Leithaberge. H.-M. Z. 20.236. 29. Juni.

Nr. 52. Ausgeg. am 12 Juli.

Verbot der Zeitschrift: „Romania libera". H.-M. Z. 22.049. 9. Juli.

Systemisirung einer Hauptcassiersstelle bei der Postdirectionscassa in Graz. H.-M. Z. 18.992. 5. Juli.

Verlegung des Etappenpostamtes Nr. XV von Bugojno nach D. Vakuf in Bosnien. H.-M. Z. 21.217. 6. Juli.

Auflassung des Postamtes in Pattigham. H.-M. Z. 20.726. 4. Juli.

Nr. 53. Ausgeg. am 15. Juli.

Instradirung der Briefpostsendungen nach der Türkei. H.-M. Z. 13.759. 4. Juli.

Einschärfung der Verordnung über die mittelst Marken zu entrichtenden Gebühren für Postanweisungen nach dem Auslande. H.-M. Z. 22.086. 12. Juli.

Nr. 54. Ausgeg. am 21. Juli.

Abdruck von Nr. 79 R. G. Bl.

Zustellung von Postsendungen, in deren Adressen mehrere Personennamen vorkommen. H.-M. Z. 22.657. 16. Juli.

Aenderungen im Fahrposttarife „Italien". H.-M. Z. 21.873. 11. Juli.

Nr. 55. Ausgeg. am 25. Juli.

Beitritt Bulgariens zum Weltpostvereine. H.-M. Z. 20.958. 16. Juli.

Ermächtigung des Postamtes Nagy-Becskerek (Groß-Becskerek) zur Vermittlung von größeren Postanweisungen und Nachnahmen. H.-M. Z. 22.659. 15. Juli.

Verwahrung und Evidenzhaltung der Retourrecepisse zu recommandirten Briefpostsendungen. H.-M. Z. 30.093 ex 1878. 22. Juli.

Nr. 56. Ausgeg. am 31. Juli.

Festsetzung des Posttrittgeldes im königl. ungarischen Postgebiete für den II. Semester 1879. H.-M. Z. 23.297. 19. Juli.

Betreffend die Adressen der Briefe mit Werthangabe im internationalen Postverkehre. H.-M. Z. 21.559. 19. Juli.

Nr. 57. Ausgeg. am 7. August.

Aenderungen im Fahrposttarife „Italien". H.-M. Z. 23.885 25. Juli.

Nr. 58. Ausgeg. am 18. August.

Errichtung eines Postamtes zu Pořičan. H.-M. Z. 24.183. 9. August.

Nr. 59. Ausgeg. am 23. August.

Aufhebung der über die Zeitung „Corriere della Sera" verhängten Postdebitentziehung. H.-M. Z. 26.954. 21. August.

Aenderung im Fahrposttarife „Rußland". H.-M. Z. 24.956. 8. August.

Nr. 60. Ausgeg. am 30. August.

Fahrposttarif „Rumänien". H.-M. Z. 26.243. 18. August.

Bezug der Gebühren für Zeitungsüberweisungen im Wechselverkehre mit Deutschland. H.-M. Z. 25.573. 23. August.

Errichtung eines Postamtes zu Kalnica. H.-M. Z. 23.542. 20. August.

Errichtung eines Postamtes zu Lavarone. H.-M. Z. 25.153. 22. August.

Errichtung eines Postamtes zu Neu-Benátek. H.-M. Z. 24 415. 22. August.

Nr. 61. Ausgeg. am 4. September.

Verlegung des rumänischen Postamtes Itzkany Bahnhof nach Verestí. H.-M. Z. 27.333. 26. August.

Aenderungen im Fahrposttarife „Frankreich". H.-M. Z. 27.841. 27. August.

Errichtung eines Postamtes zu Proschwitz. H.-M. Z. 26.082. 27. August.

Nr. 62. Ausgeg. am 9. September

Geänderte Fassung des § 3 im Artikel VII des Reglements zur Ausführung des Uebereinkommens betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe, ddo. Paris 1. Juni 1878. H.-M. Z. 25.650. 31. August.

Errichtung von Postämtern im königl. ungarischen Postgebiete. H.-M. Z. 26.082. 27. August.

Nr. 63. Ausgeg. am 12. September.

Aenderungen in dem Fahrposttarife „Spanien". H.-M. Z. 27.752. 3. September.

Hinausgabe eines neuen Verzeichnisses der Zeitungen, welche gerichtlich verboten worden sind, und welchen dermalen der Postdebit entzogen ist. H.-M. Z. 27.703. 3. September.

Nr. 64. Ausgeg. am 15. September.

Bestimmung des Agiozuschlages zu den Pränumerationsgebühren für ausländische Zeitungen pro IV. Quartal 1879. H.-M. Z. 27.338. 31. August.

Aenderungen im Fahrposttarife „Großbritannien und Irland". H.-M. Z. 27.405. 3. September.

Einschärfung der Bestimmungen über die Behandlung der Correspondenzen nach Australien und Neu-Seeland bei der Beförderung über Italien. H.-M. Z. 28.280. 5. September.

Nr. 65. Ausgeg. am 18. September.

Behandlung der Nachfrageschreiben über gewöhnliche, nicht an ihre Bestimmung gelangte Correspondenzen nach und aus Canada. H.-M. Z. 29.002. 10. September.

Beigabe von Gesundheitsscheinen zu Fleischsendungen nach der Schweiz und im Transit durch die Schweiz. H.-M. Z. 28.879. 10. September.

Errichtung eines Postamtes zu Ptin (Pteni). H.-M. Z. 28.869. 13. September.

Nr. 66. Ausgeg. am 19. September.

Verbot der Zeitschrift: „La cause générale" „Obszczeje diło". H.-M. Z. 29.602. 16. September.

Ermächtigung des königl. ungarischen Postamtes in Nagy-Károly zur Vermittlung von größeren Postanweisungen und Nachnahmen. H.-M. Z. 29.426. 15. September.

Nr. 67. Ausgeg. am 22. September.

Festsetzung des Postrittgeldes für den Wintersemester 1879/80, d. i. für die Zeit vom 1. October 1879 bis Ende März 1880. H.-M. Z. 24.560. 12. September.

Ermächtigung des k. k. Stadtpostamtes in Pilsen zur Abfertigung von Postsendungen im Gewichte von mehr als 2·5 Kilo in das Ausland ohne Intervention von Gefällsorganen. H.-M. Z. 26.081. 17. September.

Nr. 68. Ausgeg. am 27. September.

Hinausgabe eines neuen Fahrposttarifes „Großbritannien und Irland". H.-M. Z. 29.607. 20. September.

Abstellung der Refundirung der von der Postcasse Wien den Postcassen in Gold oder Mark zugesendeten Dotationen. H.-M. Z. 27.757. 18. September.

Auflassung des Etappenpostamtes Nr. 11 in Sirokibrieg (Herzegowina). H.-M. Z. 29.644 19. September.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie. Officieller Theil.

Nr. 71. Ausgeg. am 1. Juli.

— — —

Nr. 72. Ausgeg. am 3. Juli.

— — —

Nr. 73. Ausgeg. am 5. Juli.

Abdruck von Nr. 92 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 98 R. G. Bl.

Nr. 74. Ausgeg. am 8. Juli.

Erlaß des k. k. Handelsministers an sämmtliche politische Landesbehörden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, betreffend den Vorschlag von Sachverständigen für das Enteignungsverfahren zu Eisenbahnzwecken. Z. 5741. 14. April.

Erlaß des k. k. Justizministers an sämmtliche k. k. Oberlandesgerichte, betreffend die Verwendbarkeit der mit Rücksicht auf das Enteignungsverfahren für Eisenbahnzwecke in die Jahresliste aufgenommenen Sachverständigen im ganzen Oberlandesgerichts-Sprengel. Z. 6519. 26. April.

Nr. 75. Ausgeg. am 10. Juli.

— —

Nr. 76. Ausgeg. am 12. Juli

— — —

Nr. 77. Ausgeg. am 15. Juli.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums an die Verwaltungen der in Böhmen, Mähren und Schlesien gelegenen Bahnlinien, hinsichtlich der authentischen Uebersetzung des Textes der Warnungstafeln bei Bahnübergängen in die czecho-slavische Sprache. Z. 20.107. 26. Juni.

Nr. 78. Ausgeg. am 17. Juli.

— — —

Nr. 79. Ausgeg. am 19. Juli.

Erlaß der k. k. Generalinspection der österr. Eisenbahnen an sämmtliche öster . Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Unzulässigkeit der Anbringung von Annoncen auf Eisenbahn- und Dampfschiffahrtkarten. Z. 6172—III. 12. Juli.

Nr. 80. Ausgeg. am 22. Juli.

Erlaß der k. k. Generalinspection der österr. Eisenbahnen an sämmtliche österr. Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Signalisirung auf in gleichem oder nahezu gleichem Niveau liegenden Parallelstrecken. Z. 2793—II. 12. Juli.

Nr. 81. Ausgeg. am 24. Juli.

Concession zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn vom Türmitz-Biliner Flügel der Aussig-Teplitzer Bahn nächst der Station Aupersch in zur Zuckerfabrik in Welboth. Z. 20.556. 14. Juli.

Nr. 82. Ausgeg. am 26. Juli.

— —

Nr. 83. Ausgeg. am 29. Juli.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums an sämmtliche Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Vorlage der Geschäftsberichte und Generalversammlungs-Protokolle. Z. 22.555. 14. Juli.

Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 24. Juli.

Nr. 84. Ausgeg. am 31. Juli.

Erlaß des k. k. Handelsministers an den Verwaltungsrath der k. k. priv. Erzherzog Albrecht-Bahn, betreffend die Festsetzung der Tarifbestimmungen für den Personenverkehr auf den Linien der Erzherzog Albrecht-Bahn. Z. 19.706. 7. Juli.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums an sämmtliche Eisenbahnverwaltungen betreffend die gebührenfreie Beförderung von Werkzeugen, Arbeitsmaschinen u. s. w. für die durch die Theißüberschwemmung geschädigten Gewerbetreibenden Szegedins. Z. 22.469. 15. Juli.

Nr. 85. Ausgeg. am 2. August.

Erlaß des k. k. Handelsministers an die mit der Staatsgarantie eines Reinerträgnisses ausgestatteten Eisenbahnen, betreffend die Aufhebung der Versicherung gegen Transportschäden und die Beschränkung der Feuerversicherung. Z. 22.963. 21. Juni.

Nr. 86. Ausgeg. am 5. August.

— — —

Nr. 87. Ausgeg. am 7. August.

Erstreckung der Baufristen und Außerkraftsetzung der Concessionen hinsichtlich mehrerer Linien der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft. H.-M. Z. 12.155. 19. Juni.

Nr. 88. Ausgeg. am 9. August.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Localbahn von Groß-Kuchel nach Modran und Nußle. Z. 20.191. 14. Juli.

Nr. 89. Ausgeg. am 12. August.

— — —

Nr. 90. Ausgeg. am 14. August.

— — —

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Hof- und Ministerialsecretärs bekleideten Agenor Grafen Goluchowski eine besoldete Legationssecretärsstelle verliehen und ihn zum Honorarlegationsrath ernannt.

Seine Majestät haben dem Baurathe bei der niederösterreichischen Statthalterei Hermann Wehrenfennig den Titel und Charakter eines Oberbaurathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem bei dem k. und k. Consulate in Nizza verwendeten Honorarkanzler Johann B. Maistre das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem in den Ruhestand tretenden Oberrechnungsrathe extra statum und Vorstande des Rechnungsdepartements der k. k. Postdirection für Wien und Umgebung Eduard Kartak die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben den Gerenten des k. und k. Consulates in Saigon J. E. Opstetten zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben dem Wirthschaftsadjuncten des Staatsgestütes Radautz Josef Mayer und dem Wirthschaftseleven desselben Gestütes Zdenko Trinks, Ersterem den Titel und Charakter eines Wirthschaftsverwalters und Letzterem den Titel eines Wirthschaftsadjuncten verliehen.

Erledigungen.

Rathsstellen beim Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien mit 2400 fl. Gehalt und 30percentigem Quartiergelde, bis 15. Jänner. (Amtsbl. Nr. 1.)

Rechnungsofficialsstelle bei der Buchhaltung des k. k. Staatsgestütes in Radautz in der Bukowina mit der zehnten Rangsclasse und Naturaldeputaten, bis Ende Jänner. (Amtsbl. Nr. 2.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.